

Bekanntmachung

Satzung der Ortsgemeinde Nohn über die Benutzung des Gemeindehauses und die Erhebung von Gebühren vom 23.02.2019

Vorbemerkung:

Die Ortsgemeinde Nohn hat folgende Gebäude als öffentliche Einrichtungen:

- Gemeindehaus mit Jugendgruppenraum.

Es sind hier folgenden Räumlichkeiten und Nutzungsmöglichkeiten gegeben:

- Saal: 152 m²
- Küche: 24 m²
- Thekenraum: 21 m²
- Gruppenraum: 47 m²
- Jugendgruppenraum mit Küche: 42 m²

Neben der öffentlichen Nutzung soll auch örtlichen Vereinen, Gruppen und Bürgern die Möglichkeit der Benutzung der Räume und Einrichtungen geboten werden. Mit nachstehender Satzung sollen die Rechte und Pflichten für diese Inanspruchnahme geregelt werden und die Höhe der Benutzungsgebühr festgesetzt werden. Für die Höhe der Gebühren ist die Raumgröße und deren Nutzung entscheidend.

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21.02.1974 (GVBl. S. 98), des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (KAG) in der Fassung vom 15.05.1986 (GVBl. S. 103) in der derzeit geltenden Fassung und des Beschlusses des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Nohn vom 21.03.2016 wird folgende Satzung über die Benutzung des Gemeindehauses und die Erhebung von Gebühren beschlossen:

§ 1

Die Ortsgemeinde Nohn gestattet örtlichen Vereinen, Gruppen und Bürgern nach vorheriger Terminabsprache die Nutzung der Räume und Einrichtungen im Gemeindehaus zur Durchführung von Veranstaltungen, Festen, Feiern und dergleichen.

Wenn die Räume von der Ortsgemeinden Nohn benötigt werden, besteht kein Anspruch auf Überlassung.

§ 2

Bei der Benutzung sind die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes und der Lärmschutzverordnung zu beachten.

9. Nebenkosten entsprechend der Benutzung nach Nr. 3 bis Nr. 8 sind in der Benutzungsgebühr enthalten.
10. Für die Benutzung des Gemeindehauses durch Auswärtige und Personen die nicht den 1. Wohnsitz in Nohn haben wird nach Nr. 3 eine Erhöhung der Gebühren von 50 %, für alle sonstigen Veranstaltungen wird eine Erhöhung von 100 % vorgenommen.

Vor Benutzung ist eine Kautions von 200,00 EURO für den großen Saal, von 100,00 EURO für den kleinen Saal und von 50,00 EURO für den Jugendraum bei der Orts-gemeindeverwaltung zu hinterlegen.

11. Der Schlüssel für das Gemeindehaus wird einen Tag vor einer Veranstaltung herausgegeben. Am Tag nach der Veranstaltung ist das Gemeindehaus im gereinigten Zustand zu verlassen und der Schlüssel wieder abzugeben. Für jeden Tag der Überschreitung dieses Zeitraumes wird eine Gebühr von 26,00 EURO erhoben.

§ 5

Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass die Räume in ordnungsgemäßen Zustand erhalten werden. Die benutzten Räume sind vom Benutzer sauber zu verlassen. Die Aschenbecher sind zu leeren. Bei Veranstaltungen obliegt den Benutzern die Reinigung und Pflege der Räume (einschl. der Toiletten). Die sich hieraus ergebenden Arbeiten und Leistungen sind jeweils spätestens am 2. Tag nach Abschluss der Veranstaltung durchzuführen. Bei Veranstaltungen, die an aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden, ist die Reinigung vor Beginn der folgenden Veranstaltung vorzunehmen.

Als Gewähr für die ordnungsgemäße Reinigung nach Durchführung der Veranstaltung ist ein Betrag von 51,00 EURO beim Ortsbürgermeister zu hinterlegen, der nach erfolgter ordnungsgemäßer Reinigung zurückbezahlt wird.

Der Benutzer ist weiter dafür verantwortlich, dass die haustechnischen Einrichtungen, z.B. Heizung, Lüftung, Warmwassergeräte, Kühlaggregate u. a. m. nur im notwendigen Umfang und unter Beachtung wirtschaftliche Grundsätze in Betrieb genommen werden. Er hat sicherzustellen, dass diese Anlagen nach Abschluss der Veranstaltung abgestellt bzw. auf das Erforderliche zurückgestellt werden; anderenfalls Ersatz zu leisten ist.

§ 6

- (1) Der Benutzer haftet für jegliche Beschädigungen, die durch die Inanspruchnahme durch den Benutzer eintritt. Der Benutzer sorgt dafür, dass Beschädigungen oder sonstige Defekte von den jeweiligen Aufsichtsführenden umgehend der Ortsgemeinde gemeldet werden. Dies trifft auch für Schäden zu, die vor der Benutzung festgestellt werden und durch irgendeinen Umstand der Ortsgemeinde noch nicht angezeigt wurden. Wird die Meldung unterlassen, haftet der neue Benutzer auch für diese Schäden. Reparaturen und Ersatzbeschaffungen aus (1) werden unmittelbar durch die Ortsgemeinde auf Kosten des Benutzers durchgeführt.
- (2) Soweit Ersatzforderungen durch eine Haftpflichtversicherung des direkten Schuldners abgedeckt werden, entfällt die Ersatzpflicht des Benutzers ab dem Zeitpunkt, bis die Versicherung bezahlt hat.
Ggf. hat der Schädiger in Vorlage zu treten.

§ 7

Der Benutzer haftet für jegliche Beschädigungen oder Zerstörungen an abgestellten Musikinstrumenten (Klavier, Blasinstrumenten, Noten usw.) und sonstigen Gegenständen, die den anderen Vereinen oder Gruppen gehören. Der Benutzer sorgt dafür, dass Beschädigungen usw. von den jeweiligen Aufsichtsführenden umgehend dem Geschädigten Verein oder Gruppe gemeldet werden. Reparaturen und Ersatzbeschaffungen sind Sache des direkten Schädigers und des Geschädigten.

§ 8

Der Benutzer übernimmt der Ortsgemeinde und auch Dritten gegenüber die selbstschuldnerische Haftung für alle direkten und indirekten Schäden, die auf dem Gelände, im Gebäude und aus der Veranstaltung und der damit verbundenen Anlagen entstehen. Er hat evtl. der Ortsgemeinde nachzuweisen, dass zur Absicherung dieses Risikos eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist. Diese Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die

- a) dadurch entstehen können, dass die zu den Räumen führenden Wege nicht ordnungsgemäß beleuchtet, gereinigt bzw. bei Glätte gestreut sind. Im letzteren Fall hat der Benutzer von sich aus das Streuen zu veranlassen;
- b) auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzung verursacht werden.

§ 9

Für die Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung gelten im Übrigen die im Kommunalabgabengesetz bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Steuersäumnisgesetzes sowie die im Kommunalabgabengesetz bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Beitreibung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Diese Satzung ist vom Benutzer durch Unterschrift beim Ortsbürgermeister anzuerkennen. Bei Jugendveranstaltungen ist ein verantwortlicher Leiter zu nennen, der neben dem Veranstalter durch Unterschrift diese Satzung anzuerkennen hat.

§ 11

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

54578 Nohn, 25.02.2019

gez.

Bernhard Jüngling
(Ortsbürgermeister)

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. (§ 24 Abs. 6 GemO)